

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32.

Marienwerder, den 7. August

1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1871 (Amtsblatt pro 1871 S. 154), sowie unter Zurückziehung unseres Erlasses vom 22. Juni d. J. (Amtsblatt pro 1872 S. 114) ordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung Folgendes an:

§ 1. Mit Rücksicht auf die nach neueren Vorgängen den vielseitigen Interessen drohende Gefährdung durch Einschleppung der in Ausland neuerdings wieder aufgetretenen Rinderpest wird die ganze Grenze unseres Bezirks gegen Polen nach den Vorschriften in den §§ 1 bis 5 der Bundespräsidial-Instruktion vom 26. Mai 1869 (Amt bl. S. 151) abgesperrt. Es ist daher die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, frischen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, Fleisch, Knochen, Talg (außer wenn in Fässern verpackt), ungewaschener Wolle (welche nicht in Säcken verpackt ist) und Lumpen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind, sofern nicht nach § 323 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund eine höhere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe: bis zu 10 Thlr., bzw. mit entsprechender Gefängnisstrafe zu abnden.

Marienwerder, den 2. August 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Bestimmungen,

betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach § 20, Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 S. 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln abgabefrei verabfolgt werden:

- I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;
- II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabefreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturierungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwertsbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelsalz), und zwar:

- a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
 - aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
 - bb) aus Steinsalz: $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
- b) bei den sogenannten Viehsalz-Steinen
 - aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd mit $\frac{1}{4}$ pCt. Holzfohlenpulver;
 - bb) aus Steinsalz: $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzfohlenpulver;

- c) bei dem Düngesalz
 - 1 pCt. Ruß;
- d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz
 - aa) aus Siedesalz: entweder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Kienruß;
 - bb) aus Steinsalz: entweder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{3}{8}$ pCt. Kienruß.

B. Für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturierung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Be-

Ausgegeben in Marienwerder den 8. August 1872.

stellsatz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A c. und d. angegebenen Denaturierungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturierung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturierungsmittel:

- a. 1 pCt. Braunstein,
- b. 1 = Schmalte,
- c. $\frac{1}{4}$ = Mennige,
- d. 2 = feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
- e. $\frac{1}{2}$ = Kienruß,
- f. 1 = Ruß,
- g. 5 = Palmöl, Kokosöl oder Thran,
- h. 1 = feines trockenes Seifenpulver,
- i. $\frac{1}{4}$ = Kienöl,
- k. $\frac{1}{4}$ = Petroleum (Erdöl),
- l. $\frac{1}{4}$ = reine wasserhelle Karbolsäure,
- m. 4 = Eisen- oder Kupfervitriol,
- n. 6 = Alaun mit $\frac{1}{8}$ Kienöl.

C. Wenn die Denaturierung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Kontrollen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabefrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmucksalz oder Fegeesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedeholz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmucksalz von Siedereien zu denaturiren.

4. Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 pCt. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, von der Denaturierung Umgang nehmen zu lassen.

5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermishtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6. Die Denaturierung des Handelsfalzes (Nr.

2 A) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturierung des gedachten Salzes auch bei Grenz-Zoll-Ämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturierung des Bestellsalzes (Nr. 2 B) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

- a. derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen II. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
- b. das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturierung verfügbar ist,
- c. die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenen Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturierungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturierung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturierungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Vermiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- und Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturierungsmitteln vermenget werden. Soweit thunlich ist zur Denaturierung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insofern die Vermischung der Denaturierungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hilfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturierungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturierungsmittel durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturierungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturierungsmittel nicht gestattet, dem gemahlene Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturierungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrollirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturierung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturierungsmitteln, welche, wie Maun u. s. w. in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrollirenden Beamten die zum Zweck der Denaturierung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturierungsmittel unter amtliche Kontrolle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturierungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturierungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturierungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz (Nr. 2 A) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturierung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsalz, mit Einschluß der Viehsalzfleckensteine (Nr. 2 A), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden. (Nr. 17.)

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuho-

lenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahrs auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezüge, welche den Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vgl. Nr. 16. Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelsalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgegeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, bezw. nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach § 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabsolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten, denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15, Absatz 1 und 3) sind

von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15, Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel bezw. Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabsolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) für den Zentner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrollgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrollirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und bezw. auf den Privatjalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrollirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen werden auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten und daß für den Verkauf

der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbefalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Danzig, den 26. Juli 1872.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor. Fromm.

3) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Schullehrer Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 11. Januar c. für die Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Schullehrer Seminar zu Pr. Friedland auf den 19. u. d. 20. September c. anberaumte Termin wird hierdurch auf den 14. und 16. September c. verlegt.

Königsberg, den 22. Juli 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

4) Die Prüfung der Schulanwärter im Königl. Schullehrer Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Januar c. für die Prüfung der Schulanwärter im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland auf den 16.—19. September c. festgesetzte Termin wird hierdurch auf den 14.—16. September c. verlegt.

Die persönliche Meldung hat den 13. d. Mts., Abends 6 Uhr, zu erfolgen.

Königsberg, den 22. Juli 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

5) Die Abhaltung der Lehrerinnen-Prüfung in Marienburg betreffend.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 12. Januar c. auf den 11.—14. September c. in Marienburg anberaumte Termin zur Lehrerinnen-Prüfung wird wegen der in diesen Tagen stattfindenden Säcularfeier auf den 18.—21. September c. verlegt.

Die persönliche Meldung hat den 17. d. Mts., Abends 6 Uhr, zu erfolgen.

Königsberg, den 22. Juli 1872.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

6) Vom 1. August c. ab tritt an Stelle des bisherigen Tarifs für den Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güterverkehr vom 1. Juli 1869 ein neuer Tarif in Kraft. Exemplare desselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 12. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Vom 1. August d. J. ab treten an Stelle der bisherigen Tarife für den Ostdeutsch-Sächsischen und Sächsisch-Polnischen Verband-Güterverkehr vom 20. Mai resp. 20. Juni 1871 neue Tarife in Kraft. Exemplare derselben sind von allen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juli 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.)